



## **Erläuterungen**

### **Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 sowie Aufhebung der Verordnung vom 1. Juli 1998 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF)**

#### **Ziele und Grundsätze**

Mit der Inkraftsetzung der Änderung vom 24. März 2006 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) soll die Verordnung vom 1. Juli 1998 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) aufgehoben und die Gewässerschutzverordnung (GSchV) angepasst werden. Mit der Aufhebung der VWF soll sich der Bund von der Oberaufsicht, der Koordination, der Beratung, dem Erlass von Vollzugshilfen betreffend Schutzmassnahmen, Bewilligungspflicht, Betrieb, Kontrolle sowie Qualitätssicherung von Arbeiten und Konstruktionsmaterial im Bereich Tankanlagen weitestgehend entledigen können. Wichtige Grundsätze aus der VWF (Verhindern, leichtes Erkennen und Zurückhalten von Flüssigkeitsverlusten) sowie Vorschriften über die Bewilligungspflicht, Meldepflicht, Kontrollpflicht und Schutzmassnahmen sind mit der Änderung des GSchG auf Gesetzesstufe gehoben worden und werden in der GSchV nötigenfalls präzisiert. Damit soll der erreichte Sicherheitsstandard bei Tankanlagen auf Zusehen hin gehalten werden können.

Gleichzeitig soll die Gelegenheit wahrgenommen werden, die aufgrund des Beschlusses des Bundesrates vom 18. Januar 2006 notwendigen Änderungen zur Aufhebung der Meldepflicht für Klärschlammuntersuchungen vorzunehmen (Art. 20 Abs. 2 GSchV).

#### **Gesetzliche Grundlagen**

Mit der Streichung der Delegationsnorm in Art. 26 Abs. 1 GSchG sowie den übrigen Gesetzesanpassungen ist die Grundlage für die Aufhebung der VWF sowie die notwendigen Anpassungen in der GSchV gegeben. Art. 47 GSchG gibt dem Bundesrat zudem die Kompetenz generell Ausführungsvorschriften zum Gewässerschutz zu erlassen.

#### **Die Hauptelemente der Verordnungsänderung**

Die Bewilligungspflicht wird sich neu auf die besonders gefährdeten Gewässerschutzbereiche (Bereiche A<sub>u</sub>, A<sub>o</sub>, Z<sub>u</sub>, Z<sub>o</sub> sowie Grundwasserschutzzone und -areale) beschränken. Der Bundesrat legt zudem detailliert fest, welche Anlagen in jedem Fall bewilligungspflichtig sind und gibt aber den Kantonen die Möglichkeit, Anlagen mit einem kleinen Gefährdungspotenzial analog der heutigen Praxis in der VWF von der Bewilligungspflicht zu befreien. Die Standortanforderungen für Tanks mit einem Nutzvolumen von mehr als 250'000 Liter (sog. "Grosstanks") sowie die Schutzmassnahmen für Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten in Grundwasserschutzzone (S1, S2, S3) werden aus der

VWF in die GSchV verschoben. Die VWF wird aufgehoben. Schliesslich sollen einwandige, erdverlegte Lagerbehälter nur noch bis längstens am 31.12.2014 betrieben werden dürfen, alle übrigen Anlagen, die vorschriftsgemäss erstellt wurden, dürfen weiterbetrieben werden solange sie funktionstüchtig sind.

Der Kontrollintervall für die bewilligungspflichtigen Lageranlagen ist im GSchG festgelegt; diejenigen für weitere Anlagen wie Grosstankanlagen, einwandige erdverlegte Anlagen (Leckanzeigesysteme, Anlagen selbst) und doppelwandige erdverlegte Anlagen (Leckanzeigesysteme) werden auf Verordnungsstufe festgehalten.

## **Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln**

### **Art. 20 Abs. 2**

Die Aufhebung der Meldepflicht für Klärschlammuntersuchungen erfolgt im Sinne des Beschlusses des Bundesrates vom 18. Januar 2006, welcher der kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) administrative Entlastungen gewährt.

### **Art. 32 Abs. 1 und 2**

Gemäss Art. 19 Abs. 2 GSchG beschränkt sich die Bewilligungspflicht auf die Erstellung und Änderung von Anlagen in besonders gefährdeten Gewässerschutzbereichen (Bereiche A<sub>u</sub>, A<sub>o</sub>, Z<sub>u</sub>, Z<sub>o</sub> sowie Grundwasserschutzzonen und -areale). In jedem Fall bewilligungspflichtig sind Lageranlagen für flüssige Hofdünger, Umschlagplätze für wassergefährdende Flüssigkeiten sowie Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Nutzvolumen von mehr als 450 Liter in Grundwasserschutzzonen und -arealen. Für Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten, die in kleinen Mengen Wasser verunreinigen können (z.B. Heiz- und Dieselöl) ausserhalb von Grundwasserschutzzonen und -arealen soll eine Bewilligungspflicht nur dann zwingend sein, wenn die einzelnen Behälter ein Nutzvolumen von mehr als 2000 Liter aufweisen. Aus kleinen Behältern bestehende Lageranlagen, Betriebsanlagen und Kreisläufe mit wassergefährdenden Flüssigkeiten sowie sämtliche Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten, die lediglich in grossen Mengen Wasser verunreinigen können sind der Bewilligungspflicht unterworfen, soweit die Kantone dies vorsehen.

Anlagen zur Lagerung und zum Umschlag von wassergefährdenden Flüssigkeiten in den übrigen Bereichen benötigen im Gegensatz zu den heutigen Vorschriften keine kantonale Bewilligung mehr.

Für die Lageranlagen, welche in den besonders gefährdeten Gewässerschutzbereichen nicht bewilligungspflichtig sind, sowie für die Lageranlagen in den übrigen Bereichen sieht Art. 22 Abs. 5 GSchG eine Meldepflicht vor.

### **Art. 32a Abs. 1**

Dieser Absatz präzisiert die Kontrollpflicht für die bewilligungspflichtigen Lageranlagen analog der heutigen Regelung. Er fasst die Bestimmungen der Buchstaben a, b, d, e von Art. 16 Abs. 2 VWF zusammen und verlangt eine Sichtkontrolle von aussen auf Mängel. Diese umfassen Mängel hinsichtlich der Dichtheit der Schutzbauwerke, der Lagerbehälter,

der zugehörigen Rohrleitungen wie auch bezüglich der Funktionstüchtigkeit von Druckausgleichsleitungen und Fühlern von Abfüllsicherungen.

#### **Art. 32a Abs. 2**

Lagerbehälter mit mehr als 250'000 Litern Nutzvolumen ohne Schutzbauwerk oder ohne doppelwandigen Boden stellen wegen ihrer grossen Lagermenge und wegen einer fehlenden zweiten Schutzbarriere auch ausserhalb der besonders gefährdeten Bereiche eine gewisse Gefahr für die Gewässer dar. Eine Kontrolle alle 10 Jahre von innen analog der heute geltenden Regelung macht deshalb Sinn (Art. 16 Abs. 2 Bst. c VWF).

Einwandige erdverlegte Lagerbehälter entsprechen nicht mehr dem heutigen Stand der Technik und sollen bis Ende 2014 eliminiert werden (Übergangsbestimmung). Eine Weiterführung der heutigen Kontrollvorschriften (Art. 16 Abs. 2 Bst. c VWF) ist deshalb vertretbar.

#### **Art. 32a Abs. 3**

Leckanzeigesysteme bei erdverlegten Lageranlagen garantieren auf eine einfache Weise eine permanente Kontrolle dieser Anlagen auf Dichtheit. Es ist deshalb sinnvoll, dass diese apparativen Vorrichtungen flächendeckend im gleichen Zeitintervall wie heute kontrolliert werden, nämlich bei doppelwandigen erdverlegten Lageranlagen alle 2 Jahre, bei erdverlegten einwandigen Lageranlagen einmal jährlich.

#### **Anh. 2 Ziff. 12 Abs. 5**

Betrifft nur den französischen Text

#### **Anh. 4 Ziff. 211 Abs. 1**

Die Standortanforderungen für Tanks mit einem Nutzvolumen von mehr als 250'000 Liter (sog. "Grosstanks") werden aus der VWF (Art. 9 Abs. 1 VWF) in die GSchV verschoben. An der heutigen Praxis ändert sich somit nichts.

#### **Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 und 3 und Anh. 4 Ziff. 222 Abs. 1, Einleitungssatz und Abs. 3**

Die Schutzmassnahmen für Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten in Grundwasserschutzzonen (S1, S2, S3) werden aus der VWF (Art. 9 Abs. 2 und 3 VWF) in die GSchV verschoben. An der heutigen Praxis ändert sich somit nichts Wesentliches. Allerdings sind Betriebsanlagen, mit Flüssigkeiten die in kleinen Mengen Wasser nachteilig verändern können, neu erst ab 2000 l in der Zone S3 nicht zulässig. Sie werden damit den übrigen Betriebsanlagen gleichgestellt. In der Grundwasserschutzzone S2 dürfen wie bis heute grundsätzlich keine freistehenden Lagerbehälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (insbesondere Heiz- und Dieselöl) aufgestellt werden.

## **Änderung bisherigen Rechts**

Die VWF wird aufgehoben und die Bauprodukteverordnung vom 27. November 2000 (BauPV) wird geändert.

## **Übergangsbestimmung**

Wie bis anhin (Art. 26 Abs. 1 VWF) dürfen bereits bestehende Anlagen und Anlageteile unverändert weiterbetrieben werden, dies solange, als die Anlagen funktionstüchtig sind und keine konkrete Gefahr einer Gewässerverunreinigung darstellen.

Einwandige, erdverlegte Lagerbehälter sollen nur noch bis längstens am 31.12.2014 betrieben werden dürfen. Während bereits seit 1972 in besonders gefährdeten Gewässerschutzbereichen nur noch doppelwandige, erdverlegte Lagerbehälter zugelassen waren, durften bis zur letzten Revision der VWF im Jahr 1998 in den übrigen Gewässerschutzbereichen auch noch einwandige, erdverlegte Lagerbehälter erstellt werden. Der heute hohe Sicherheitsstand bei Tankanlagen ist hauptsächlich dem Prinzip der doppelten Barrieren zu verdanken. Mit diesem Prinzip war die Schweiz seinerzeit weltweit führend, und viele andere Länder haben es in der Zwischenzeit ebenfalls übernommen. Es ist deshalb richtig, dieses Prinzip ab 2015 flächendeckend für sämtliche Lageranlagen vorzuschreiben. Es ist für die Inhaber von einwandigen, erdverlegten Lagerbehältern zumutbar, nach oft weit mehr als 17 Jahren ihre Anlagen diesem Prinzip anzupassen. Eine Umrüstung der einwandigen, erdverlegten Tanks mit einer Innenhülle und einem Leckanzeigegerät wird bei normalen Haustanks weniger als 5000 Franken kosten. Die Leckanzeigegeräte solcher Anlagen müssen nur noch halb so häufig kontrolliert werden und die Anschaffungskosten dafür sind erst noch viel geringer. Schliesslich ist auch die bei einwandigen Tanks nötige aufwendige Kontrolle hinfällig. Damit sollten die Investitionen in ca. 20 Jahren amortisiert werden können.

## **Datum des Inkraftsetzens**

Die Aufhebung der Verordnung vom 1. Juli 1998 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) sowie die Anpassungen der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) soll gleichzeitig wie die Änderung vom 24. März 2006 des GSchG am 1. Januar 2007 in Kraft treten.

## **Personelle und finanzielle Auswirkungen**

Für den Bund ergeben sich aus diesen Änderungen personelle Einsparungen von 2.5 Stellen sowie geringe finanzielle Minderbelastungen. Für die Kantone ergibt sich wegen der Aufhebung der Bundeszulassung von Tankanlageteilen zwar eine deutliche Mehrbelastung bei der einzelnen Bewilligung. Diese Mehrbelastung wird aber durch die Einschränkung der Bewilligungspflicht auf die besonders gefährdeten Gewässerschutzbereiche mindestens kompensiert.